

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

797

Nr. 26

München, den 27. Oktober

1983

Datum	Inhalt	Seite
15. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern.....	797
10. 10. 1983	Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern	797

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungs- technischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flur- bereinigungsdienst in Bayern

Vom 15. Juli 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 22 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 27. Mai 1977 (GVBl S. 319) wird wie folgt geändert:

- Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungs- und Flurbereinigungsassessor“ zu führen. In das Prüfungszeugnis (§ 20 Abs. 1) ist eine entsprechende Feststellung aufzunehmen. Prüfungsteilnehmern, die die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst vor dem 1. Juli 1983 bestanden haben, stellt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung aus.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

München, den 15. Juli 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern

Vom 10. Oktober 1983

Auf Grund von Art. 60 Abs. 2 Satz 1, Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 103 Abs. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1983 (GVBl S. 543), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

(2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 1. Oktober. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

(3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 25. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag. ³Soweit die Zeit vom 26. Januar bis zum Beginn der Semesterferien nach § 3 Abs. 1 in einem Studiengang nicht mit Prüfungen ausgefüllt ist, verlängert sich dort die Vorlesungszeit in entsprechendem Umfang, höchstens bis zum Beginn der Semesterferien nach § 3 Abs. 1.

(4) ¹Die Prüfungszeit beginnt am 26. Januar. ²Unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Sätze 2 und 3 verschiebt sich der Beginn der Prüfungszeit entsprechend.

(5) ¹An Weihnachten ist vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 23. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 8. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 2

Sommersemester

(1) Das Sommersemester beginnt am 15. März und endet am 30. September.

(2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 15. März. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

(3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag. ³Soweit die Zeit vom 11. Juli bis zum Beginn der Semesterferien nach § 3 Abs. 2 in einem Studiengang nicht mit Prüfungen ausgefüllt ist, verlängert sich dort die Vorlesungszeit in entsprechendem Umfang, höchstens bis zum Beginn der Semesterferien nach § 3 Abs. 2.

(4) ¹Die Prüfungszeit beginnt am 11. Juli. ²Unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Sätze 2 und 3 verschiebt sich der Beginn der Prüfungszeit entsprechend.

(5) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 3

Semesterferien

(1) Die Semesterferien im Wintersemester beginnen am 15. Februar und enden am 14. März.

(2) Die Semesterferien im Sommersemester beginnen am 1. August und enden am 30. September.

§ 4

Trimestereinteilung, Ausnahmen

(1) An Hochschulen, in denen das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist, wird die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit auf Antrag abweichend geregelt.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Hochschule außerdem Abweichungen von den in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen zulassen. ²Dadurch darf die Gesamtunterrichtszeit bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf das Winter- und Sommersemester nicht verkürzt werden.

§ 5

Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 1986 außer Kraft.

München, den 10. Oktober 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.